

Nur von der Behörde auszufüllen!

BZR/ZStV/HLKA am _____

HLKA zurück am _____

keine Erkenntnisse

MAIN-KINZIG-KREIS
Amt 32.5.4 - Waffenwesen
Postfach 1465
63569 Gelnhausen

Hausanschrift: Im Niederfeld 63589 Linsengericht
 Postanschrift Postfach 14 65 · 63569 Gelnhausen
 Telefon: 06051-8514951, -14958, -14965
 Telefax: 06051-8514959
 E-Mail: waffenwesen@mkk.de
 Homepage: www.mkk.de
 Sprechzeiten: Mo., Di., Mi. und Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
 Donnerstag 12:30 - 17:30 Uhr

Antrag auf Erteilung eines Waffenscheins zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe

(Kleiner Waffenschein nach § 10 Abs. 4 Waffengesetz)

Angaben zur Person (zutreffendes bitte IN DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen oder ankreuzen)

1	Name	Familiename, Geburtsname, Vornamen		
2	Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit	Geburtsdatum	Geburtsort und Geburtsland	Staatsangehörigkeit
3	Geschlecht, Beruf	Geschlecht		Beruf
4	Wohnung	Straße, Hausnummer PLZ, Ort		
5	Nebenwohnung	Straße, Hausnummer PLZ, Ort		
6	Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland	ununterbrochen in der Bundesrepublik wohnhaft seit		erstmalig wohnhaft in der Bundesrepublik im Jahr
		Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Jahr, Gemeinde, Landkreis, Land)		
7	Körperliche Behinderung	Sind Sie körperbehindert? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Art der Behinderung (z.B. Hörfehler, Amputation von Gliedmaßen, etc.)	
8	Sehbehinderung	Sind Sie sehbehindert? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Angabe der Dioptrien Links: _____ rechts: _____	
9	Besitz erlaubnispflichtiger Waffen	Besitzen Sie bereits Schusswaffen oder Munition? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
10		Wurden von Ihnen bereits Waffenrechtliche Erlaubnisse beantragt? <input type="checkbox"/> ja, wenn ja bei welcher Behörde? _____ <input type="checkbox"/> nein		
11	Führen der Waffe	Welche Art von Waffen wollen Sie führen? Genaue Angabe des Waffentyps/Kalibers		
Sofern Sie telefonisch, oder per Email zu erreichen sind, können Sie die Verbindungen hier angeben.				
Telefon:				
Telefon mobil:				
Email:				

Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Waffengesetz (WaffG) in Verbindung mit §§ 5 und 6 WaffG ist vor der Erteilung einer Erlaubnis die Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung durchzuführen. Hierfür werden zu Ihrem Antrag eine Stellungnahme des Hessischen Landeskriminalamtes sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister (erweitertes Führungszeugnis) und dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und Erziehungsregister eingeholt. Diese Stellungnahmen gehen in der Regel innerhalb von drei Monaten beim Landratsamt ein.

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der persönlichen Eignung kann unter Umständen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses erforderlich werden.

Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis werden in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung überprüft. Die Kosten der Überprüfung werden in Rechnung gestellt. Ist erstmals für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis ein Bedürfnis nachzuweisen, wird drei Jahre nach Erteilung auch das Fortbestehen des Bedürfnisses geprüft.

Hinweis gem. § 12 Abs. 4 Hessisches Datenschutzgesetzes

Die personenbezogenen Daten werden zur Erteilung der beantragten waffenrechtlichen Erlaubnis benötigt und in Akten, Karteien sowie Dateien gespeichert.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)